Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Am Balmer See" der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm

Präambel

Auf Grund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie nach § 86 UBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Benz vom ..... die Satzung der Gemeinde Benz über den Bebauungsplan Nr. 12, Am Balmer See", der Gemeinde Benz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Benz, ... Der Bürgermeister Siegel

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 388, 379);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes am 05. September 2011;
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 388, 382);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Mai 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V), vom 23. Februar 2010 (BGBl. M-V, S. 66, 70 f.);

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Planzeichnung (Teil A)

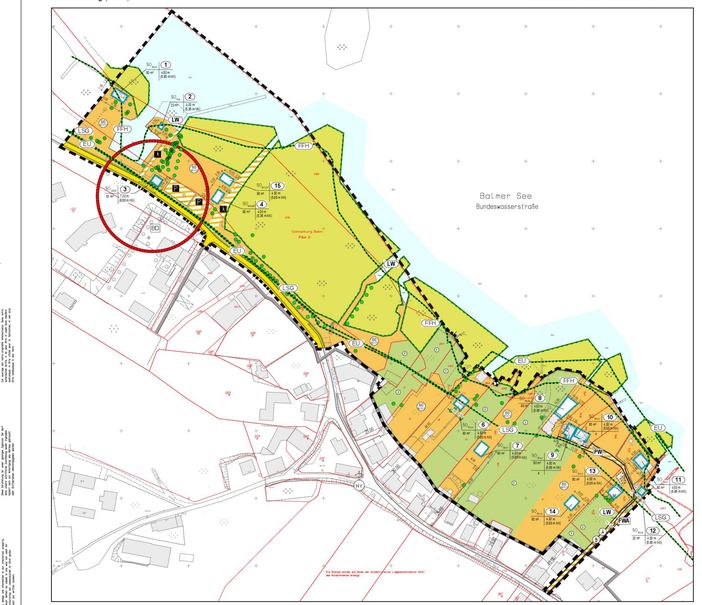

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.11 BauNVO)

Sondergebiet § 11
Fremdenverkehrsgebiet mit privaten Einrichtungen für Kur und Erholung (Ferienhaus)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR max. bebaubare Fläche je Grundstück

z B: H 4,00 m max. zulässige Höhe der Bebauung

z B: H 5,00 (NN) max. zulässige Höhe der Bebauung bezogen auf NN

3. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

öffentliche Parkfläche

P Parkplatz

Fußgängerbereich

Privatweg

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung
private Grünflächen

6. Wasserflächen und Flächen für die Wirtschaft, die Rückhaltung und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 in Verbindung mit § 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB)

Schilf-Röhricht

Einfahrung von Bäumen

Anpflanzung von Bäumen

zu entfernende Bäume

8. Sonstige Planzeichen
(§ 9.6.2 BauGB)

Höhenlage über NN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 12
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Nutzungsschablone

SO	SO-ferien	Baubeschreibung
SO	SO-wasser	= Sondergebiet Wasserport
SO	SO-sa	= Sondergebiet gastronomische Einrichtung
SO	SO-sev	= Sondergebiet Seniorgebäude
GR	max.	= max. zulässige bebaubare Fläche je Grundstück
H	max.	= max. zulässige Gebäudehöhe
NN	NN	= max. zulässige Gebäudehöhe in Bezug auf NN in m
a	a	= abweichende Bauweise

LW mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Begrünungs- Von- und Einbringungsmaßnahmen

Begrünungs- Eigentümer der Flurstücke 50; 54; 56; 94; 97; 98; 99, Flur 2, Gemarkung Balm

Abbruch

Löschwasserentnahmestelle

Hydrant

Feuerwehrunfallstelle

9. Nachrichtliche Übernahmen

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

vorh. Zäune

vorh. Gebäude

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der rechtskräftigen Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für das Dorf Balm
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bodenbeweglichkeit Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmalen von Beginn von Erdarbeiten (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§9 Abs. 6 BauGB)

SPA-Gebiet DE 2050-402 "Süd-Usedom

FFH-Gebiet DE 2140-302 "Peenetalmoor, Peenetrichter, Außenbesucher und Usinsee Haff"

Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgebiet"

Böschung

Mauer

NN bzw. DN Schacht
(Wasserhöhenpunkt)

Leiste

Grünschnitt

Lesesteine

Nadelbaum

Laubbaum

Gebüsch

Strauchhecke

Kopfweide

Schilf

10. Hinweise

Das ehemalige Blockheft 5 entfällt.
Die Baufeld-Nummern 5 wurde nicht neu vergeben.

Ersatzmaßnahme: Pflanzung von Einzelbäumen
Gemarkung Balm, Flur 2
Flurstück 279

Ersatzmaßnahme: Pflanzung von Einzelbäumen
Gemarkung Balm, Flur 2
Flurstück 279 M 1:2000

Ausz. Schaffung von Vorausstellungen für die Ausbreitung von Schilfröhricht auf einer Fläche von ca. 2 ha Gemarkung Balm, Flur 2, Flurstück 279

TEXT (TEIL B)
(textliche Festsetzungen)

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

1.1 Die Sondergebiete SO Fremdenverkehrsgebiet dient zu Zwecken der Errichtung ausschließlich zum Freizeitwohnen an Zusammenhang mit einer wassergebundenen Nutzung.

1.2 Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Wochenend- bzw. Bootshäusern, Feriendhäuser und -wohnung, Mobile Unterkünfte sind unzulässig.

1.3 Die Nutzung durch einen ständigen wechselnden Personenkreis ist nicht zulässig. Dauerwohnungen sind unzulässig.

1.4 Die vorhandenen Boots- und Wochenendhäuser dürfen bei Abgang nur innerhalb des Baufeldes und innerhalb der bestehenden Grenzen und gemäß den genehmigten Fertigstellungen erneuert werden. Bei Abgang und Neubau eines Bootshauses gelten die Maße wie unter Punkt 2.6 und 2.8 folgende Grundflächen für Boots- und Wochenendhäuser.

1.5 Pfahlstellplätze sind für die Bauhäuser 1, 6, 7 und 14 nur auf den privaten Grundstücken zulässig. Pfahlstellplätze sind für die Bauhäuser 2, 3, 4 sind auf den öffentlichen Grünflächen gestattet. Der Pfahlstellplatz für das Bauhäuse 15 auf einer öffentlichen Stellfläche zulässig.

1.6 Pfahlstellplätze für die Bauhäuser 8, 9, 10, 11, 12 und 13 sind nur auf dem Flurstück 9/10 zulässig.

1.7 Die Errichtung von Garagen und Carports ist unzulässig. Bestehende Garagen und Carports dürfen bestehen und müssen bei Abgang entfernt werden.

1.8 Die vorhandenen Bootshäuse innerhalb des Gewässerbereiches dürfen bei Abgang nur in der gleichen Art und Weise erneuert werden.

1.9 Die Errichtung und Betreiben von Werbeanlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie ist auf den Dächern der Bootshäuser und Wochenendhäuser nicht gestattet.

1.10 Das Sondergebiet Gastronomie (§ 11 BauNVO) dient der Unterbringung einer gastronomischen Einrichtung zur Versorgung des Gebiets und zur Verbesserung der touristischen Angebote am Balmer See.

Zulässig sind die Errichtung und Betreibung einer gastronomischen Einrichtung oder eines Imbisses.

Die Errichtung eines Gebäudes oder mehrerer Gebäuden einer mobilen Einrichtung zur Versorgung des Gebietes mit an dem Gebiet angrenzenden Baufeld 2 zulässig.

1.11 Das Sondergebiet Sonder (§ 11 BauNVO) dient der Unterbringung sanitärer Einrichtungen.

Zulässig sind ausschließlich Gebäude für die Unterbringung sanitärer Anlagen mit nur im dafür fest gemeinte Bereich zulässig.

1.12 Das Sondergebiet Wasserport (§ 11 BauNVO) dient dem Anlegen der touristischen Nutzungen am Balmer See. Innerhalb des Sondergebietes sind die Errichtung von Bootshäusern und -stege und die Errichtung von mobilen Wohnmobilen und Bootsen und mobile Wohnmobilen zulässig.

Ein Konzept ist vor einer anderen touristischen Nutzung, die im Zusammenhang mit einer wasserungebundenen Nutzung steht, zu erstellen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

2.1 Die Gebäude müssen barrierefrei, mit Bootshäusern, Terrassen und Nebenanlagen darf die in der Nutzungsschablone des jeweiligen Baufelds festgesetzte Grundfläche nicht überschreiten (Baufeld 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15).

2.2 Im Baufeld 2 beträgt die maximal zu bebauende Fläche 20 m². Die bebaute Fläche aus gastronomischer Einrichtung, Terrasse und Nebenanlagen darf die festgesetzte Grundfläche nicht überschreiten.

2.3 Im Baufeld 3 kann die Grundfläche für die öffentlichen sanitären Anlagen maximal 51 m² betragen.

2.4 Im Baufeld 4 ist die Grundfläche für eine wasserungebundene Einrichtung auf maximal 65 m² begrenzt.

2.5 Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe ist unzulässig.

Die Gebäudehöhe ist die maximale vertikale Entfernung zwischen gültiger Geländehöhe in Bezug auf NN (von Grünanlagen) und dem Gebäudedach.

2.6 Bei einem Neubau sowie einem Um- und Erweiterungsbau beträgt der zulässige Abstand der Gebäude mindestens 3 m. Bei einem Neubau sowie einem Um- und Erweiterungsbau beträgt der zulässige Abstand der Gebäude mindestens 12 m. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Brandschutz eingehalten wird. Die Gebäude müssen von NN und NHW sowie 1 m über NHW sowie 1 m über NHW sein.

Für die Achsfolge der Fußbrückenbreite wird nur Aufständerungen mittels Pfählen zulässig. Aufschüttungen sind nicht gestattet.

Unterkellerungen sind nicht zulässig.

2.7 Die festgesetzte Geschosszahl beträgt für die Baufelder 2 und 4 maximal 420 m (von OK Bezugspunkt bis OK Fußboden) und die festgesetzte Geschosszahl beträgt bis 1,20 m (NN (maximale Gebäudehöhe 5,25 m NN).

2.8 Die festgesetzte Geschosszahl beträgt für die Baufelder 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 maximal 420 m (von OK Bezugspunkt bis OK Fußboden) und die Fußbodenhöhe beträgt bis 1,20 m NN (maximale Gebäudehöhe 5,85 m NN).

2.9 Die zulässige Geschosszahl für das Baufeld 3 ist in der Nutzungsschablone des Baufeldes festgesetzt. Eine Einfahrung des Hochwasserschutzes bis mindestens 1,20 m NN ergibt die maximal zulässige Gebäudehöhe bezogen auf NN festgesetzten Geschosshöhe.

2.10 Für Neubauten sowie Um- und Erweiterungsbau betreffender Anlagen ist die Grundfläche ohne Keller gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um 50 % überschreitbar, wenn die Bauweise geschlossen bleibt.

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

3.1 Für das Baufeld 10 auf Flurstück 9/6, Flur 2, Gemarkung Balm wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Die Bebauung auf Flurstück 9/6, Flur 2, Gemarkung Balm ist an die Bebauung auf Flurstück 9/5, Flur 2, Gemarkung Balm anzuschließen.

Die Bebauung auf Flurstück 9/5, Flur 2, Gemarkung Balm ist an die Bebauung auf Flurstück 9/4, Flur 2, Gemarkung Balm anzuschließen.

Eine Zulassung von Ausnahmen unzulässig. Behauptet von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 ist für die Bebauung im Baufeld 6 (Flurstück 9/3, Flur 2, Gemarkung Balm) nicht gestattet.

4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 12 BauNVO und § 23 BauNVO)

4.1 Die Errichtung der Wochenend- und Bootshäuser einschließlich Terassen, Anbauten oder sonstigen Nebenanlagen darf nur innerhalb der ausweisbaren festgesetzten Baufeldern gestattet.

4.2 Außerhalb der Baufelder 1, 6, 7 und 14 sind lediglich die Zufahrt und die Stellplätze zulässig.

5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5.1 Die mit Anlegestellen gekennzeichneten Wege der Ver- und Entsorgung zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger. Des Leitungsrechts berechtigt das Recht zur widmungsfreien Nutzung und zur Unterhaltung der Leitungen.

5.2 Das mit B Begrenzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der feldeigengestellten Leitungen und zur Bedienung der Bauhäuser Parkplatz.

6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB – Kompensationsmaßnahmen

6.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB – Ausgleichsmaßnahmen

Die gekennzeichneten Flächen sind in ihrer Ausnutzungsmöglichkeit der jeweiligen festgesetzten Vegetation entsprechend zu gestalten und mit entsprechenden Schriften zu kaufanzen.

6.1.1 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 ist auf der Pflanzung von insgesamt 17 Stück Baumschulgehölz Arten vorzunehmen:

Moschiba (Betula pubescens)
Silberweide (Salix alba)

Die Bepflanzung ist wie folgt durchzuführen:

Moschiba (Betula pubescens):
Anpflanzung 3-mal-verpflanzter Hochstämme mit Drahtballen, Stammumfang 12 bis 14 cm; Der Pflanzabstand beträgt 8 m.

Silberweide (Salix alba):
Anpflanzung 3-mal-verpflanzter Hochstämme mit Drahtballen, Stammumfang 14 bis 16 cm; Der Pflanzabstand beträgt 7 m.

Es sind 5 Stück Moschiba (Betula pubescens) entfällt die Zuwegung zur Steganlage des Wasserwanderrastplatzes gemäßt ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Pflanzstreifen (Ersatzmaßnahme, Flur 2, Flurstück 279).

Alle weiteren Ausgleichsmaßnahmen ist die Pflanzung von 5 Stück Moschiba (Betula pubescens) in die Lücken der vorhandenen Hecke entlang der Straße „Am Bahnen See" anzulegen (Ersatzmaßnahme, Flur 2, Flurstück 282/3).

Entfernung des vorhandenen Zugangs zum Balmer See (etwa gegenüber dem Flurstück 226/3) ist in der Gemarkung Balm, Flur 2, Flurstück 279 die Pflanzung von 8 Stück Silberweiden (Salix alba) auszuführen.

Für die Pflanzung ist neben der Fertigstellungspflege eine zweijährige Entwicklungspflege vorzunehmen.

6.2 Die Baumaßnahmen sind zur Vermeidung von Störungen außerhalb der Brutzeit (15.04. bis 15.07.) durchzuführen.

7 Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1 a i.V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB)

7.1 Anpflanzung von Einzelbäumen (Flurstück 279, Flur 2, Gemarkung Balm).

Als Ersatzmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 ist die Pflanzung von insgesamt17 Stück Bäumen an Auf Moschiba (Betula pubescens) auszuführen.

Die Pflanzung ist in Anlehnung an die Pflanzung der Ersatzmaßnahme mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm auszuführen.

Die Pflanzung ist binnen ist ab dem folgenden Zulässt zur Leichtwasserstandsmaßnahme im Balmer See auf Flurstück 279, Flur 2, Gemarkung Balm durchzuführen.

Für die Pflanzung ist neben der Fertigstellungspflege eine zweijährige Entwicklungspflege vorzunehmen.

8 Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten (§ 9 Abs. 1 a in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB und §§ 135 a bis 135 c BauGB)

8.1 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 135 a ff. vorgesehenen Bauabschnitten, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen auszuführen.

8.2 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind die Kostenübernahme für die Herstellung und Pflanzung der Ersatzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger und/oder von der Partnerin der Gemeinde Benz, und in der Anlagenbegleitplanung ausgewiesen und zwischen den Grundstückseigentümern und der Gemeinde Benz vertraglich geregelt.

9 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung von Eingriffs folgen für die Fauna (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 Allgemeine Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Artbr. Schaffung von Vorausstellungen für die Ausbreitung von Schilfröhricht

Im Uferbereich entlang der Straße Balm – Neppermin ist durch Einleitung der Mahd und ggf. durch Schaffung Abgrabungen und auf ca. 2 ha Fläche Vorausstellungen für die Ausbreitung von 2 ha großer Fläche die Voraussetzung für die Ausbreitung von Schilfröhrichten zu schaffen.

Die Maßnahme ist auf Flurstück 279, Flur 2, Gemarkung Balm auszuführen.

10 Festsetzungen über artliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 86 Abs. 1 LBauO M-V)

1 Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen

1.1 Außenwände
Die Verwendung von metallischen und reflektierenden Oberflächen ist unzulässig.

1.2 Dächer

1.2.1 Die Dächer sind nur als Satteldächer mit Neigung als steile gleich 25° Dachneigung auszuführen. Reflektierende Materialien für die Dachdeckungen sind unzulässig. Dachdeckungen mit weicher Bedachung (Reet) sind nicht gestattet.

1.2.2 Die Dachdeckung der Bootshäuser auf Flurstücken 9/5 und 9/6, Flur 2, Gemarkung Balm ist als Kaltdachdeckung zu ausführen.

1.3 Gauben und Dachfenster sind unzulässig.

1.4 Die Gebäude sind grundsätzlich zur Wasserentfluss auszuführen.

Die Anordnung des Gebäudes in den Baufeldern 6, 10 und 11 (Flurstücke 9/4, 9/6 und 97, Flur 2, Gemarkung Balm) ist sowohl gabel- als auch traufständig zur Wasserfläche zulässig.

2 Einfriedungen

2.1 Einfriedungen sind nur als Draht-, Metall-, Holzzaun oder Strauchhecke zulässig.
maximale Höhe der Zäune 1,20 m.
maximale Höhe der Begrünung 1,20 m.
Die Zäune müssen bis auf die Grundstücksmauer.

3 Flächenversiegelung

Die Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Zur Befestigung von Gehwegen, Stellplätzen und deren Zufahrten sowie von Terassen sind wasserdurchlässige Bodenbeläge wie wassergebundene Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen zu verwenden.

Unbelastete Flächen auf den Grundstücken sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten anzulegen und zu unterhalten.

4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen in der Punkten 1 bis 3 geöffneten gestalterischen Vorschriften verstoßen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Allgemeine Hinweise

1 Belange der Denkmalverwaltung

Im Bereich des Bebauungsplans sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale zu kennen, die durch die geplante Maßnahmen beeinflusst werden.

Der Gültigkeitsbereich bezieht im Westteil des Flurstücks 282/3 das geschützte Bodendenkmal Bahn Footpath 1. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Grüsenfeld sich nicht über die Dorfstraße hinaus in Richtung Ostsee erstreckt.

Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern und im Bereich des Meeresbodens sowie an Fundstellen befindliche archäologische Funde stehen und Bodenarchive geschützte Bodendenkmale.

Das Vorhaben berührt Bodenarchive. Für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 (1) DSchG M-V erforderlich.

Erfolgen die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Gewinnung der Urkunden Denkmalschutzrechts gemäß § 7 (1) DSchG M-V, so kann davon ausgegangen werden, wenn die aufgeführten Bodendenkmale ggf. ohne Auflagen und Bedingungen zugelassen werden.

Erfolgen die vorgesehenen Maßnahmen zum Bodenaufbau, Gestaltungen, Erdarbeiten, Bewegungen und Lagerungen von Bodenmassen Fundstellen, so ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Dienstsitz Schwerin, Lübsche Straße 236, 19053 Schwerin, zu informieren. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig zu anzeigen. Die Anzeigefrist beträgt sechs Wochen, wenn die Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften einer kürzeren Anzeigefrist bedarf. Die Anzeigefrist beginnt mit dem Tag, der der Anzeige folgt